

## **Satzung zur 8. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

### **Artikel 1**

#### **Achte Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen mit Bezug zum Paragrafenteil**

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 02.04.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2025, wird wie folgt geändert:

##### **1.**

In § 2 Abs. 3 S. 1 1. Teilsatz wird das Wort „Kammermitglied“ durch das Wort „Teilnehmers“ ersetzt; zudem werden die Worte „unter Anleitung eines hierzu ermächtigten Kammermitglieds“ ersatzlos gestrichen.

In § 2 wird nach dem dritten Absatz ein neuer Absatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Stationäre Akutversorgung zeichnet sich aus durch eine stationäre Behandlung von Patienten aus einem unausgelesenen Patientenkollektiv in Bezug auf Diagnosen und Altersstruktur, die wegen einer akuten, unvorhergesehenen Erkrankung in einem Krankenhaus mit einer Aufnahmebereitschaft von 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche aufgenommen werden.“

Die Ziffern zur Kennzeichnung der nachfolgenden Absätze 4 bis 13 werden entsprechend durch die Ziffern 5 bis 14 ersetzt.

##### **2.**

In § 5 Abs. 10 wird der 1. Satz wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Weiterbildungsordnung“ werden die Worte „die Ableistung von Kursen oder Fallseminaren“ ersetzt durch die Worte „eine Kurs-Weiterbildung (Ableistung von Kursen und/oder Fallseminaren)“; außerdem wird nach den Worten „jeweiligen Kurses“ dem Wort „oder“ das Wort „und/“ vorangestellt.

##### **3.**

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 am Ende werden die Worte „soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist“ ersetzt durch die Worte „außer in Kurs-Weiterbildungen“.

Außerdem werden in Abs. 2 Satz 6 nach den Worten „grundsätzlich nur“ die Worte „für ein Gebiet oder einen zugehörigen Schwerpunkt und eine weitere Zusatz-Weiterbildung erteilt werden“ ersetzt durch die Worte „für eine Facharztweiterbildung und insgesamt für höchstens drei Weiterbildungen erteilt werden“.

#### **4.**

In § 7 Abs. 4 wird das Wort „grundsätzlich“ vor „entsprechend qualifiziertes Kammermitglied“ eingefügt.

#### **5.**

In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 2 „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

Als letzter Satz des Abs. 1 wird ergänzend hinzugefügt:

„In Zusatz-Weiterbildungen ist kein Logbuch zu führen, soweit ausschließlich eine Kurs-Weiterbildung geregelt ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Begründung:**

Die geplanten Änderungen sind verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie sind nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend sind die Regelungen, denn sie benachteiligen weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen gelten.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Auch diese Regelungen, dienen dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn 89 mwN). Die Weiterbildung zum Facharzt ist geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patienten vom weitergebildeten Facharzt nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Vielmehr ist der weitergebildete Facharzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Anders gewendet:

Die Weiterbildung kommt einer sicherzustellenden qualitativ hochwertigen Versorgung zugute. Die Regelungen sind auch im Einzelnen verhältnismäßig, wie nachfolgende Ausführungen zeigen:

zu 1.

Die Regelung stellt klar, dass Fallseminare auch von Nicht-Kammermitgliedern wahrgenommen werden können und die Definition des Begriffs nicht von der Teilnahme von Kammermitgliedern abhängt, sondern von Ärztinnen und Ärzten, unabhängig von der Kammerzugehörigkeit. Dies stellt eine redaktionelle Klarstellung dar.

Außerdem müssen Fallseminare zukünftig wie Kurse anerkannt werden, aber nicht mehr unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten, sondern unter Anleitung eines anerkannten Kursleiters absolviert werden. Die Sicherung der Qualität ist weiterhin gewährleistet, weil die Anerkennung durch die ÄKN erfolgen muss. Durch diese Änderung verstärkt sich die Eingriffstiefe nicht.

zu 2.

Die Regelung der Legaldefinition der „Stationären Akutversorgung“ dient der Rechtssicherheit. Sie entspricht dem bisherigen Verständnis, sodass eine von der Regelung keine Veränderung der Eingriffstiefe in die Berufsausübungsfreiheit ausgeht. Mit der Regelung wird überdies ein bundeseinheitliches Verständnis und folglich Planungssicherheit für Weiterzubildende erreicht.

zu 3.

Die neue Formulierung des Absatzes 1 definiert den Begriff „Kurs-Weiterbildung“ als Oberbegriff für „Kurse“ und „Fallseminare“, nachdem in § 2 Abs. 3 Satz 1 beide Formen der Weiterbildung zukünftig gleichbehandelt werden. Die Klarstellung entspricht dem bisherigen allgemeinen Verständnis der Weiterzubildenden und setzt dieses um. Damit wird die Eingriffstiefe der Regelung nicht verändert.

zu 4.

Die Regelung bietet die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten und stellt damit keine Verschärfung, sondern in Einzelfällen eine Erleichterung dar.

zu 5.

Neben den redaktionellen Änderungen des Verweises auf Abs. 8, nachdem ein zusätzlicher Absatz eingefügt wird, soll aus Gründen der Vereinfachung bzw. Entbürokratisierung die Pflicht zum Führen eines Logbuchs im Falle von Kurs-Weiterbildungen entfallen. Die Dokumentation der Weiterbildung wird erleichtert, ohne Qualitätseinbußen befürchten zu müssen

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Mitteilungsblatt der Ärztekammer Niedersachsen unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 29.11.2025

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin